

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.09.2017

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bericht des Kommandanten der Feuerwehr, Herr Bucher

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Baidt, Herr Roland Bucher, berichtete zunächst über einige Einsätze des vergangenen Jahres. Im Jahr 2016 waren 19 Einsätze im Rahmen der technischen Hilfe, 9 Fehleinsätze, 3 Feuereinsätze sowie 4 sonstige Einsätze zu verzeichnen. Im Jahr 2017 waren es bis jetzt 24 Einsätze bei der technischen Hilfe, 4 Feuereinsätze sowie 3 sonstige Einsätze. Im vergangenen Jahr gab es bei der Feuerwehr insgesamt 35 Einsätze, 30 Übungen und Sonderübungen, 25 Lehrgangstage, 7 Feuersicherheitswachen, 3 Bandschutzübungen sowie diverse Ausschusssitzungen und Besprechungen. Die Einsatzabteilung hat derzeit 26 Mitglieder und was sehr erfreulich ist, die Jugendfeuerwehr 18 Mitglieder. Der Altersdurchschnitt (Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr) beträgt 34 Jahre. Fraktionsübergreifend wurde die sehr gute Arbeit der Feuerwehr gelobt. Ein besonderer Dank erhielt der Feuerwehrkommandant, der mit großem Einsatz und Engagement die Feuerwehr leitet.

TOP 3

Änderung der Satzung über Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Baidt

- Beibehaltung der Steuersätze

Kämmerer Abele teilt mit:

„Für so genannte Kampfhunde darf eine Gemeinde selbst dann eine erhöhte Hundesteuer erheben, wenn diese Hunde an einer Verhaltensprüfung teilgenommen und diesen Wesenstest erfolgreich bestanden haben. Damit muss der Halter eines Kampfhundes in Baidt pro Jahr eine Hundesteuer von 500 € an die Gemeinde bezahlen. Das Gericht entschied, dass das Bestehen oder Nichtbestehen dieser Prüfung für den erhöhten Steuersatz ohne Bedeutung ist. Das Lenkungsziel der erhöhten Steuer besteht vielmehr darin, ganz generell und langfristig solche Hunde zurückzudrängen, die auf Grund ihres Züchtungspotenzials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln.“

In den Medien ist das Thema Kampfhunde durch in Frohnstetten sowie in Ulm wieder in den Fokus gerückt. Beide Rassen (Kangal, Rottweiler) waren aufgrund ihrer Rasse nicht als Kampfhunde einzustufen.

Ein Steuersatz in Höhe von 1.200 € im Jahr für einen gefährlichen Hund ist auch bei Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 15.10.2004, 9 C 8.13) nicht überhöht, wenn man die jährliche Kosten überschlägt: (Haftpflicht 180 €, Tierarzt 155 €, Futter 360 €, Ausstattung 40 €, Sonderaufwand 450 € (Sicherheitsmaßnahmen) insgesamt ca. 1.200 €).

In der Gemeinde Baidt ist bisher ein registrierter Kampfhund vorhanden. Bei der Anmeldung wird in der Regel auf weitergehende Unterlagen verzichtet. Ein Heimtierausweis soll bei der Anmeldung beigelegt werden (Stammdaten, aktuelle Impfungen).

Die Finanzverwaltung tendiert die Hundesteuer allgemein trotz höherer Sätze umliegender Kommunen, beizubehalten. Die Hundesteuer ist seit 2013 auf diesem Niveau.

Vergleiche umliegender Kommunen:

Baierfurt: 1. Hund 80 Euro, 2. Hund 160 Euro,

Wolpertswende: 1. Hund 72 €, 2. Hund 144 €,

Fronreute 1. Hund 80 Euro, 2. Hund 160 Euro,

Ravensburg 1. Hund 90 Euro, 2. Hund 180 Euro

Weingarten und Bad Waldsee 1. Hund 100 Euro, 2. Hund 200 Euro

Derzeit sind 181 Hunde (darunter 1 Kampfhund) registriert. Der Ordnungsvollzugsdienst soll zudem bei routinemäßigen Rundgängen Hunde auf eine gültige Hundemarke kontrollieren. Jede/r Hundehalter/in ist verpflichtet, ihren/seinen Hund bzw. seine Hunde innerhalb eines Monats nach der Aufnahme bei der Gemeinde zur Hundesteuer anzumelden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht werden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder festgesetzt.

Bei § 5 Abs. 5 soll lediglich mit der Satzungsänderung der Passus bei Kampfhunden

„solange nicht der zuständigen Ortpolizeibehörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist“

gelöscht werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den unten aufgeführten Änderungen der Hundesteuersatzung zu.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

(KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 26.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 – 5 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 500 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 €, für den 2. und jeden weiteren Kampfhund auf 900 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (5) Die Eigenschaft als Kampfhund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pit Bull Terrier
- (6) Die Eigenschaft als Kampfhund kann im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 5 erfassten Hunden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden:
 - Bullmastiff
 - Staffordshire Bullterrier
 - Dogo Argentino
 - Bordeaux Dogge
 - Fila Brasileiro
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Mastiff
 - Tosa Inu
- (7) Die Feststellung, ob die Eigenschaft als Kampfhund nach Abs. 4 – 6 vorliegt, ergibt sich ergänzend aus der Feststellung der Ortspolizeibehörde nach § 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

TOP 4

Geänderter Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Bifang Erweiterung“ für den Bau eines Carports außerhalb des Hauskörpers auf Flst. 139/6, Benzstr. 2

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 04.04.2017 wurde ein Antrag auf Befreiung für eine Garage mit 3,48m Breite, 6,00m Länge und 2,59m Höhe behandelt und das gemeindliche Einvernehmen versagt. Dies wurde der Bauherrin mitgeteilt und nun liegt ein geänderter Antrag vor, bei dem ein Carport aus Stahl mit einer Größe von 5,00 m auf 5,25 m geplant ist. Die Zufahrt soll nun über die bestehende Einfahrt zu den Garagen im Gebäude erfolgen. Carports und Garagen sind baurechtlich gleich zu behandeln.

Auch der nun geplante Carport mit o.g. Abmessungen ist im Innenbereich verkehrsfrei. Da das Grundstück Flst.Nr. 139/6 im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“ liegt und Garagen, wenn nicht an gesonderter Stelle ausgewiesen, im Hauskörper unterzubringen sind, ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich, um das Bauvorhaben realisieren zu können.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung eines Carports außerhalb des Hauskörpers wird erteilt.

TOP 5

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Innere Breite“ für die Errichtung eines Pavillons auf dem Flst. 206/8, Ziegeleistr. 36

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Auf dem Flurstück 206/8, Ziegeleistr. 36 haben die Bauherren im Mai diesen Jahres die Befreiung für die Abgrabung des Lärmschutzwalles und die Errichtung einer Stützmauer in der privaten Grünfläche durch die Baurechtsbehörde erhalten. Nun möchten die Bauherren einen Pavillon mit einer Grundfläche von 12 m² und einer mittleren Höhe von 2,35 m direkt auf die Grenze zum Nachbargrundstück errichten. Auf der Fläche des geplanten Pavillons besteht ein Leitungsrecht für einen Schmutzwasserkanal der Gemeinde, der bei Starkregen als Überlaufkanal dient. Der Kanal liegt in einer Tiefe, in der keine Gefahr besteht, dass die Leitung weder beim Bau des Pavillons noch durch die Nutzung beschädigt werden wird.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mittlere Breite 7. Änderung“. In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aufgeführt, dass nur Garagen und überdachte Stellplätze, Sichtschutzwände und Räume zum Aufbewahren von Gartengeräten und Brennholz bis max. 2,50 m Höhe und 5,00 m² Grundfläche in der nicht überbaubaren Fläche erlaubt sind. Der hier geplante Pavillon überschreitet dieses Maß und hat zudem eine andere Nutzung. Deshalb ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs.2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Die Grundzüge sind dann berührt, wenn die Einhaltung der Festsetzung, von der abgewichen werden soll, für die Bewahrung des speziellen planerischen Konzepts relevant ist. Entscheidend ist dabei, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Anhaltspunkte, dass dies hier bei der Errichtung des Pavillons der Fall ist, bieten der Bebauungsplan und dessen Begründung nicht. Auch ist die Abweichung städtebaulich vertretbar. Dies ist dann der Fall, wenn die Abweichung nicht zu städtebaulich zu missbilligenden Zuständen führt und daher auch zulässiger Inhalt eines Bebauungsplanes sein könnte. Die Errichtung eines Pavillons führt zu keinen städtebaulich zu missbilligenden Zuständen und wäre ein durchaus zulässiger Inhalt eines Bebauungsplanes. Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar, es gibt keine Beeinträchtigung bezüglich nachbarlicher Belange.

Die Erteilung der Befreiung verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot, was besagt, dass Bauvorhaben unzulässig sind, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung eines Pavillons in der nicht überbaubaren Fläche, wie in den Planunterlagen dargestellt, wird erteilt.

TOP 6

Antrag des Fördervereins SV Baidt - Abteilung Fußball auf einen weiteren Zuschuss für den Neubau des Kiosks mit Toilettenanlage

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Am 01.10.2015 wurden 2 Container, welche der SV Baidt als Verkaufsstand sowie Geräteraum benutzt hat, durch einen Brand vollständig zerstört.

In der öffentlichen GR-Sitzung am 01.03.2016 wurde folgender Beschluss gefasst:

Zum Wiederaufbau eines Verkaufskiosks mit Geräteraum und WC-Anlage beim Sportplatz Klosterwiese werden dem Förderverein SV Baidt e.V. folgende Leistungen nach Erteilung der Baugenehmigung erteilt:

- 1. Übernahme der Kosten für die Verlegung von Strom, Wasser und Abwasseranschluss in Höhe von ca. 7.000 €.**
- 2. Überlassung der Versicherungsleistung der WGV in Höhe bis zu 39.161,13 €.**
- 3. Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 6.889,29 €.**
- 4. Falls die Versicherungsleistung der WGV geringer ausfällt, wird ein weiterer Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages übernommen.**

Die geplanten Gesamtkosten in Höhe von 57.563 € werden sich auf 65.895,91 € erhöhen.

Aufgrund der Auflagen des Wirtschaftskontrolldienstes wird ein zusätzliches Mitarbeiter WC mit Warmwasseranschluss, Bodenfliesen mit Rutschhemmung, eine Abluftanlage sowie ein behindertengerechtes WC gefordert.

Nach Abzug des 20 % Eigenanteils des Fördervereins, sowie der Versicherungsleistung der WGV und des Zuschusses der Gemeinde verbleibt ein Betrag in Höhe von **6.666,73 €**.

Mit Schreiben vom 19.07.2017 beantragt der Förderverein SV Baidt / Abteilung Fußball die Übernahme dieses Betrags.“

Fraktionsübergreifend wurde einer weiteren Bezuschussung zugestimmt, allerdings unter der Auflage, dass die Klosterwiesenschule Baidt bei schulischen Veranstaltungen den Kiosk bzw. die Toilettenanlage mitbenutzen kann.

Beschluss:

1. Der Förderverein SV Baidt – Abteilung Fußball – erhält für den Neubau des Kiosks mit Toilettenanlage einen weiteren Zuschuss in Höhe von 6.666,73 €.
2. Bei schulischen Veranstaltungen kann die Klosterwiesenschule Baidt den Kiosk sowie die Toilettenanlage ebenfalls nutzen.

TOP 7

Energie- und Kosteneinsparung Straßenbeleuchtung seit 2009 durch Umrüstung auf LED

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„Die Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf energiesparenden Leuchtmittel und Leuchten wird seit 2009 vorangetrieben. Seit 2009 wurden ca. 460 Leuchtpunkte auf LED Technik umgerüstet. Hintergrund ist die Einsparung von Energie und Betriebskosten sowie das Vertriebsverbot von Quecksilberdampfleuchten (HQL) im Jahr 2015.

Bisherige Umrüstung der Straßenbeleuchtung nach Verteilern

Boschstraße(umgerüstet 11/2013) ,Dieselstr. (umgerüstet 03/2010)
Friesenhäuserstr. (teilweise 12/2009, 2014 und 11/2016 umgerüstet),
Gartenstr. 57 (umgerüstet 11/2013), Grünenbergstr. 18 (teilweise auf LED umgerüstet 2012)
Hirschstr. 22 (umgerüstet 03/2010), Hirschstr. 201 (teilweise umgerüstet 11/2012)
Iltisstr. 5 (komplett auf LED umgerüstet 2012), Im Voken 20 (umgerüstet)
Lilienstr. 2 (28 LP auf LED umgerüstet 09/2011 und 07/2017), Lilienstr. 18 (30 LP auf LED umgerüstet 09/2011)
Mehlisstr. Schachen (auf LED umgerüstet 2015), Rehstr. 48 (umgerüstet 08/2011)
Schachener Str. 100 (teilweise auf LED umgerüstet 2012, Schönblick (teilweise 11/2013 umgerüstet)
Siemensstr. 14 (teilweise auf LED umgerüstet 2012), Ziegeleistr. 9 (ca 61 LP 12/2009 umgerüstet)

Bisherige Einsparungen

Legt man den Verbrauch im Jahr 2009 vor Beginn der Umrüstungen als Vergleichsverbrauch mit ca. 168.800 kWh Jahresverbrauch zugrunde, so ergeben sich bis dato folgende Einsparungen:

Entwicklung ohne Sanierung			Saniert		
Jahr:	Vergleichs- verbrauch	Preis/ kWh	tatsächlicher Verbrauch	Einsparung	Einsparung
	<i>in kWh</i>	<i>in €/kWh</i>	<i>in kWh</i>	<i>in kWh</i>	<i>in Euro</i>
2009	168.800	0,183	168.800	0	0
2010	168.800	0,189	146682	22.118	4.180
2011	168.800	0,201	133269	35.531	7.142
2012	168.800	0,209	110400	58.400	12.206
2013	168.800	0,231	96901	71.899	16.609
2014	168.800	0,216	87928	80.872	17.468
2015	168.800	0,203	76008	92.792	18.837
2016	168.800	0,215	76092	92.708	19.932
Gesamteinsparungen					96.374

Zu beachten ist, dass seit 2009 der Leuchten Bestand angestiegen ist (BG Mehlis, BG Bifang, Zeppelinstraße, B30 alt, BG Grünenbergstraße) und der Gesamtverbrauch trotzdem beachtlich gesenkt wurde (siehe auch Anlage 1).

Die energetische Umrüstung von Quecksilberdampfleuchten (HQL) auf LED ist seit 2014 abgeschlossen. In den nächsten Jahren werden die noch vorhandenen 149 Natriumdampfleuchten (NAV) umgerüstet. Eine Förderung für die Umrüstung der noch bestehenden Natriumdampfleuchten (NAV) wurde abgefragt, ist aufgrund des geringen finanziellen Aufwandes nicht möglich.“

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 8

Anfragen und Bekanntgaben

- 1. Einsicht von Bebauungsplänen auf der Homepage der Gemeinde**
Es wurde bemängelt, dass Bebauungspläne schwer auf der Homepage der Gemeinde zu finden sind. Bauamtsleiterin Frau Jeske teilte mit, dass alle Bebauungspläne während der Auslegungsfrist und nachdem sie rechtskräftig sind auf der Homepage abgelegt sind.

2. Vorplatz Gebäude Marsweilerstraße 1

Das Bauunternehmen wird aufgefordert, die landschaftsgärtnerischen Arbeiten zeitnah abzuschließen.

3. Einzäunung DFB-Minispielfeld

Die Verwaltung wird innerhalb der nächsten Wochen Regeln zur Nutzung des Minispielfeldes ausarbeiten.